

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Überlassung gemeindeeigener Einrichtungen und Gerätschaften der Gemeinde Helsa**

Aufgrund des § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11. 2010 (GVBl. I S. 421), hat die Gemeindevertretung am 13.12.2012 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Überlassung von Räumen**

(1) Die Gemeinschaftseinrichtungen, KÜcheneinrichtungen und Nebenräume

- a) im Gemeindezentrum Helsa
- b) in der Gemeindeschenke Helsa
- c) im Hugentottenhaus St. Ottilien
- d) im Dorfgemeinschaftshaus Eschenstruth
- e) im Dorfgemeinschaftshaus Wickenrode
- f) im Saal im König von Preußen

können überlassen werden:

- a) für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen und staatsbürgerlichen Zwecken dienen,
- b) für Familienfeierlichkeiten
- c) für gewerbliche und sonstige Veranstaltungen (nur Räume nach Abs. 1 a, c, d, e und f)

(2) Der Benutzerin/dem Benutzer wird für die Dauer der Überlassung das zu den vermieteten Räumen gehörige Inventar zur Verfügung gestellt.

### **§2**

#### **Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa.

### **§3**

#### **Bestellung und Überlassung der Räume**

(1) Die Räume stehen grundsätzlich nur Einwohnern, Gruppen, Vereinen und Unternehmen der Gemeinde Helsa zur Verfügung. Ausnahmsweise können die Räume auch auswärtigen Benutzern überlassen werden.

(2) Die Überlassung von Räumen an ortsansässige Interessenten erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges. Über die Überlassung an auswärtige Benutzer entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Bei Benutzung zu sportlichen Lehr- und Übungszwecken ist eine besondere Genehmigung des Gemeindevorstandes erforderlich.

(4) In jedem Fall ist vor der Benutzung ein Überlassungsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

(5) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so ist die Bestellerin/der Besteller verpflichtet, dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, eine Gebühr wird nicht erhoben.

(6) Bei Abschluss des Überlassungsvertrages ist eine Kautions zu hinterlegen.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühr**

(1) Die Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten werden entsprechend der Gebührenordnung erhoben. Über Anträge auf Befreiung von der Entgeltleistung entscheidet der Gemeindevorstand.

(2) Helsaer Vereinen und Verbänden können die Räume für gemeinnützige, kulturelle, jugendpflegerische, kommunale und staatsbürgerliche Veranstaltungen kostenlos überlassen werden. Es sind die Kosten für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar, für Telefongebühren sowie für Strom und pauschal auch für Wasser zu entrichten.

## **§5 Besondere Benutzungsbestimmungen**

Für die Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen gelten folgende Bestimmungen:

(1) Die Benutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, ihre/seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Sie/er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der Hausmeisterin/des Hausmeisters zu folgen und etwaige im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat die Benutzerin/der Benutzer eine weitere Person zu benennen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich ist.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

a) Die Benutzerin/der Benutzer hat nach dem Überlassungsvertrag die Reinigung des Geschirrs, der Küche, des Saales, der Nebenräume und der Toilettenanlage nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen.

Das Geschirr ist vor bzw. nach der Benutzung ordnungsgemäß zu übernehmen bzw. zu übergeben.

b) Fahrräder, Mopeds und Haustiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.

c) Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

d) die Benutzerin/der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder von Besuchern der Veranstaltung ordnungsgemäß auf den Parkplätzen abgestellt werden.

e) Das Grillen auf dem Parkplatz (GMZ) ist grundsätzlich verboten.

(2) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung unberechtigt besuchen.

(3) Für von der Benutzerin/vom Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Räume sowie die Einrichtungen sind in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich vor der Übernahme befanden. Die Gemeinde kann bei Verzug auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers Räumungs- und Reinigungsarbeiten durchführen lassen.

**§6**  
**Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Personen oder Gruppen, die gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen, können durch den Gemeindevorstand von der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

**§7**  
**Übergabe der Räumlichkeiten**

Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind jeweils bis 10.00 Uhr des nächsten Tages in sauberem und einwandfreiem Zustand zu übergeben. Vermietet wird die Räumlichkeit jeweils ab 12 Uhr.


**§ 8**  
**Inkrafttreten**

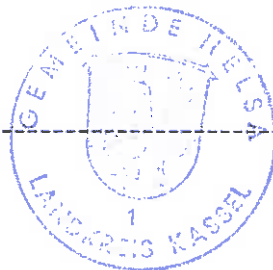
Die **Benutzungsordnung** tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung vom 23.06.1994 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Bestehende Verträge bleiben unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Helsa, 14.12.2012


Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa

  
(Küthe)  
Bürgermeister



-----  
Wird veröffentlicht:

Helsa, den 20.12.2012  
Der Gemeindevorstand

  
(Küthe)  
Bürgermeister